

„Menschen für Kinder e. V.“

SATZUNG

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen:
„Menschen für Kinder e.V.“.

§ 2 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des
1. Vorsitzenden.

§ 3 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck von dem Verein ist die Unterstützung in Not geratener Kinder und Jugendlicher, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen und die Unterstützung steuerbegünstigter Organisationen, die mildtätige Zwecke i.S.d § 53 AO erfüllen. Der Zweck des Vereins kann auch durch die Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften (z.B.: Kinderkliniken) in der Weise verwirklicht werden, dass medizinische Geräte übereignet oder unentgeltlich überlassen werden.
Zur Verwirklichung dieses Satzungszwecks soll der Verein als Anlaufstelle für Kinder, die in eine gesundheitliche oder soziale Notlage geraten sind, rasche und unbürokratische Hilfe leisten, sei es aus eigenen Mitteln, sei es durch Beratung oder Vermittlung anderer Unterstützungsmöglichkeiten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Beschaffung weiterer Mittel führt der Verein insbesondere Radtouren oder kulturelle Veranstaltungen durch, bei denen Spenden gesammelt werden.

§ 4 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 8 Beisitzern. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Kassenwart
 - d) 1. Schriftführer
 - e) 2. Kassenwart
 - f) 2. Schriftführer
 - g) Pressesprecher/Öffentlichkeitsarbeit

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer berechtigt. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende.

2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Verwendung der Mittel und die Gewährung der Hilfe bis zu einem Betrag von 7500 Euro, darüber hinaus entscheidet der gesamte Vorstand.
3. Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern für jeweils zwei Jahre wie folgt gewählt. Wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, durch Akklamation, stehen mehrere Kandidaten zur Wahl durch geheime Wahl. Er bleibt bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie stehen dem amtierenden Vorstand beratend zur Seite und repräsentieren den Verein. Sie werden zu Vorstandssitzungen eingeladen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können ehemalige Vorstandsmitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie stehen dem amtierenden Vorstand beratend zur Seite und repräsentieren den Verein.

§ 5 - Mitglieder und Mitgliederversammlung

1. **Mitgliedschaft.**
Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
Juristische Personen als Mitglieder haben nur eine Stimme.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. **Mitgliederversammlung**
Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und obliegt dem Vorstand.
Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt über die örtliche Tageszeitung, und auf der Homepage des Vereins www.menschen-fuer-kinder.de.

Anträge und Änderungen der Tagesordnung müssen sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

4. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Jede Veränderung der Wohnanschrift ist dem Vorstand mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod bzw. Konkurs (bei juristischen Personen),
 - durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss, der mit Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden muss.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der (Mindest-) Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

Wird der Mitgliedsbeitrag für zwei oder mehr Jahre nicht gezahlt kann der geschäftsführende Vorstand mehrheitlich den Vereinsausschluss des Mitglieds beschließen.

§ 7 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Vereinszwecks gem. § 3/1 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 - Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 4. März 2016 beschlossene Satzungsänderung tritt mit erfolgter Beschlussfassung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.



Menschen für Kinder e.V.
jeder kann helfen

Satzung „Menschen für Kinder e.V.“

§ 1 - Name

Der Verein hat den Namen
„Menschen für Kinder e.V.“

§ 2 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz im Wohnort des
1. Vorstandes

§ 3 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und so-
weitvermögend ausschließlich im Sinne des
Abschnitts „Zweck und Aufgaben“
den Zweck der Förderung der
geistigen, körperlichen und seelischen
Entwicklung der Kinder und Jugendlichen
des Vereins durch die Unterstützung der
Eltern und die Unterstützung der
Kinder und Jugendlichen durch die
Vereinsmitglieder. Der Zweck des
Vereins kann auch durch die
Durchführung von Projekten, die
zur Förderung der Kinder und
Jugendlichen beitragen, erreicht werden.
Der Verein ist ein Verein im Sinne des
§ 1 des Vereinsgesetzes.

Die Geschäftsstelle des Vereins ist
an dem Ort, an dem der
Verein seinen Sitz hat, zu
bestimmen. Der Vorstand
kann die Geschäftsstelle an
anderen Orten, die dem
Interesse des Vereins
dienlich sind, verlegen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.

Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.

Die in der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung
vom 04.03.2016 beschlossene Satzungsänderung ist
laut Nr. 7 der Eintragung in das
Merkmalregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden.

35578 Wetzlar, den 11.04.2016
Amtsgericht

Urkundebeamtin Justizhauptsekretärin
der Geschäftsstelle



Die in der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung
vom 04.03.2016 beschlossene Satzungsänderung ist
laut Nr. 7 der Eintragung in das
Merkmalregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden.

Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.

Die in der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung
vom 04.03.2016 beschlossene Satzungsänderung ist
laut Nr. 7 der Eintragung in das
Merkmalregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden.

Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.

Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.
Der Vorstand hat die
Geschäftsstelle des
Vereins zu bestimmen.